

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Kirchengemeinden

H 5074/01

	Seite
A Allgemeiner Teil	3
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Versichertes Risiko	3
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein	
2.2 Vergabe von Leistungen	
3 Mitversicherte Personen	3
4 Mitversicherte Risiken	3
4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen	
4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
4.3 Gemeindeübliche Veranstaltungen	
5 Vorsorgeversicherung	3
B Haftpflichtrisiko der Kirchengemeinde	3
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	3
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiko	
1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz	
1.4 Auslandsrisiken	
1.5 Be- und Entladeschäden	
2 Spezifische Deckungserweiterungen	4
2.1 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.2 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern	
2.3 Unterkunft und Verpflegung bei Internaten	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	5
3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	
3.2 Unterhaltung von Herbergen, Speiseküchen etc.	
3.3 Pflege-/Wohltätigkeits- und Sporteinrichtungen	
3.4 Produktions- und Verkaufsbetriebe	
4 Ausschlüsse	5
4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
4.2 Luftfahrzeuge	
4.3 Kommissionsware	
4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
4.5 Bergschäden	
4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen	
4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke	
4.8 Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe	
4.9 Krankenhäuser, Sanatorien, Heime und Schulen	
5 Versicherungsfall	6
6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	6

	Seite
C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	6
1 Gegenstand der Versicherung	6
2 Risikobegrenzungen	6
3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	6
3.1 Kleingebäude	
3.2 Mietsachschäden durch Brand und Explosion (nur bei besonderer Vereinbarung)	
4 Versicherungsfall	6
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	6
6 Nicht versicherte Tatbestände	7
7 Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	8
8 Nachhaftung	8
9 Versicherungsfälle im Ausland	8

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

Der Versicherungsschutz umfaßt alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte, soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Beauftragten selbst bzw. deren Personal.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z.B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstands) in dieser Eigenschaft;

3.1.2 der übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke der Gemeindebediensteten genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

4.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 100.000.-- je Bauvorhaben;

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB).

4.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.1.5 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung kirchlicher Angelegenheiten, der Seelsorge, der Kirchengemeindeverwaltung und der Gemeindepflege einschließlich der Betreuung von Alten und Kranken sowie aus gemeindeeigenem Brandschutz und sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

4.3 Gemeindeübliche Veranstaltungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausrichtung und Durchführung gemeindeüblicher kirchlicher, kultureller oder sozialer Veranstaltungen für die Gemeindemitglieder einschließlich der Durchführung von Festen, Wallfahrten, Kirchentagen, Ausflügen und sonstigen Exkursionen sowie der Teilnahme an Messen, Symposien und Kongressen.

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

DM 3 Mio für Personenschäden

DM 1 Mio für Sachschäden.

B Haftpflichtrisiko der Kirchengemeinde

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall DM 100.000,--. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

1.2 Datenschutzrisiko

Abweichend von der Ausschlußbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. I 1 AHB.

1.4 Auslandsrisiken

1.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlaß von Geschäftsreisen des Kirchenvorstandes, der Seelsorger oder aus der Teilnahme an Wallfahrten, Kirchentagen, Ausstellungen, Messen, Symposien und Kongressen.

1.4.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Wallfahrtskirchen, Internate und dgl.;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

1.4.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall DM 20.000,-- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

1.4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. I 6 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen.

2 Spezifische Deckungserweiterungen

2.1 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;

- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als DM 200,--.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

2.2 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher mit Ausnahme von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

2.3 Unterkunft und Verpflegung bei Internaten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung an die Zöglinge.

3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.2 Unterhaltung von Herbergen, Speiseküchen etc.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Herbergen und Speiseküchen etc.

3.3 Pflege-/Wohltätigkeits- und Sporteinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Kindergärten und Tagesstätten sowie von Sportanlagen.

3.4 Produktions- und Verkaufsbetriebe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Unterhaltung von Wirtschaftsbetrieben (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und sonstige Produktions- und Verkaufsbetriebe).

4 Ausschlüsse

4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil B Ziff. 3.1 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware.

4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken.

4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

4.8 Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Gaststätten, Hotels und ähnlichen Betrieben.

4.9 Krankenhäuser, Sanatorien, Schulen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Betrieb von Krankenhäusern, Sanatorien, Rehakliniken, Alten- und Pflegeheimen und aus Schul- und Unterrichtsbetrieben.

5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

6 Deckungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Kirchengemeinden (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung wenn diese **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Kleingebinde

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein Betriebsgrundstück, sofern es sich hierbei nicht um UmweltHG-Anlagen gemäß Ziff. 2.2 und 2.5 oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen gemäß Ziff. 2.3 handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Mietsachschäden durch Brand und Explosion

Falls ausdrücklich vereinbart, ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall DM 1.000.000,--. Dieser Betrag bildet zugleich die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 300.000,- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis DM 600.000,-, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens DM 200,-, höchstens DM 2.000,-, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beein-

trächtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen;

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftung);

Dieser Ausschluß kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 3.2 nicht zur Anwendung.

6.8 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,

- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,

- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,

- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,

- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

6.11 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

6.13 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.14 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Deckungssumme/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung;

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Einschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;

- aus Anlaß von Geschäftsreisen des Kirchenvorstandes, der Seelsorger und aus der Teilnahme an Wallfahrten, Kirchentagen, Ausstellungen, Messen, Symposien und Kongressen.

9.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten z.B. Wallfahrtskirchen, Internate und dgl.;

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

9.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in den USA und Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall DM 20.000,-- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.